

BVGer E-9826/2025 vom 15. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9826_2025_d20251215

FR: TAF E-9826/2025 du 15 décembre 2025

IT: TAF E-9826/2025 del 15 dicembre 2025

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl; Verfügung des SEM vom 15. Dezember 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von

E-9826/2025 Seite 4 Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Das SEM hat die aufschiebende Wirkung nicht entzogen und der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 und 2 VwVG), womit auf den Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht einzutreten ist.

E. 2

Die Beschwerdeeingabe ist inhaltlich als abschliessend zu verstehen und der Sachverhalt ist vollständig festgestellt. Angesichts der Dringlichkeit des vorliegenden beschleunigten Verfahrens kann demnach über das Rechtsmittel praxisgemäss vor Ablauf der Beschwerdefrist entschieden werden (vgl. etwa das Urteil des BVGer E-2209/2025 vom 2. April 2025 E. 3 m.H.).

E. 3

Der handschriftlichen Laienbeschwerde ist ein kurzer, vorgedruckter Absatz vorangestellt, der die konkreten (materiellen und formellen) Rechtsbegehren enthält. In diesem Teil der Beschwerde ist von einem "Nicht-eintretensentscheid" des SEM die Rede und es wird um Prüfung des Asylgesuchs in der Schweiz ersucht. Aus der dazugehörigen, handschriftlichen Begründung ergibt sich allerdings unzweifelhaft, dass der

Beschwerdeführer im Wesentlichen die Neubeurteilung seiner Asylgründe beantragt.

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E-9826/2025 Seite 5

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist sie, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Asylentscheid mit der mangelnden flüchtlingsrechtlichen Relevanz der geltend gemachten Asylgründe. Bei den geschilderten Vorfällen handle es sich um Übergriffe durch Dritte. Es gebe keinen Grund zur Annahme, dass dem Beschwerdeführer kein Schutz durch die tunesischen (Strafverfolgungs-)Behörden zuteil geworden wäre, wenn er sich an diese gewandt hätte.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer führte zur Begründung seines Rechtsmittels im Wesentlichen aus, das SEM hätte seine Situation eingehender beleuchten müssen und seine Aussagen seien zu Unrecht als "unglaubwürdig" eingestuft worden. Im Zeitpunkt der Befragung sei er psychisch stark belastet gewesen, was ihn daran gehindert habe, vollständige, strukturierte und präzise Angaben zu machen.

E. 8

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat. Den geltend gemachten Übergriffen fehlt es – insbesondere auch

mangels eines zu- grundeliegenden Motivs im Sinn von Art. 3 AsylG – an flüchtlingsrechtlicher Relevanz. Der Beschwerdeführer hat den überzeugenden Feststellungen

E-9826/2025 Seite 6 der Vorinstanz zur staatlichen Schutzinfrastruktur in Tunesien in seinem Rechtsmittel denn auch nichts entgegengehalten. Seine Einwände, das SEM stütze sich in der angefochtenen Verfügung zu Unrecht auf seine angebliche "Unglaubwürdigkeit" und auf unvollständige Angaben, sind un- behelflich, zumal in der vorinstanzlichen Verfügung ausdrücklich auf eine Prüfung der Glaubhaftigkeit verzichtet wurde (vgl. Verfügung S. 4) und den Akten keinerlei Anhaltspunkte für eine falsche oder unvollständige Sach- verhaltensfeststellung zu entnehmen sind. Unter diesen Umständen besteht auch für die – sinngemäss – zur Hauptsache beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz keine Veranlassung.

E. 9

Hinsichtlich der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat das SEM – angesichts der durch B._____ bereits im Juni 2024 ergangenen Weg- weisungsverfügung – auf seine mangelnde funktionale Zuständigkeit ver- wiesen. Für das Bundesverwaltungsgericht erübrigen sich diesbezüglich weitere Ausführungen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist ab- zuweisen.

E. 11.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abge- schlossen. Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu be- zeichnen waren und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu des- sen Gewährung fehlt. Das Gesuch um Verzicht auf eine Kosten- vorschusserhebung ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E-9826/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.